

20. Deutscher Familiengerichtstag

18. – 21. September 2013

AK Nr.: 5

Thema: **Auskunftsansprüche beim Zugewinn**

Leitung: **VRiOLG a.D. Dr. Rainer Hoppenz, Karlsruhe**

Arbeitskreisergebnis

1. Der Anspruch auf Auskunft über illoyale Vermögensminderungen geht auf Auskunft über den Verbleib konkret zu bezeichnender Vermögensgegenstände oder konkret zu bezeichnender Vermögensvorgänge.

Der Anspruch setzt den Vortrag von Anhaltspunkten für illoyales Verhalten nur für Auskünfte betreffend die Zeit vor der Trennung voraus.

2. Die Widerlegung der Vermutung des § 1375 Abs. 2 Satz 2 BGB erfordert, wenn die Gegenstände des Endvermögens und des Vermögens zum Zeitpunkt der Trennung nicht identisch sind, die Nachzeichnung der Vermögensentwicklung zwischen Trennung und Stichtag.
3. Der Anspruch auf vorzeitigen Zugewinnausgleich im Fall des § 1385 Nr. 4 BGB wird auch durch die beharrliche Verweigerung der Auskunft über das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung (§ 1379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 BGB) ausgelöst.
4. Anschaffungsbelege werden nicht von der Vorlagepflicht (§ 1379 Abs. 1 Satz 2 BGB) umfasst (19:18).
5. Die Pflicht zur Vorlage von Belegen (§ 1379 Abs. 1 Satz 2 BGB) umfasst, im Rahmen der auch finanziellen Zumutbarkeit, die Pflicht zur Beschaffung.
6. Im Rahmen des Stufenantrags ist die Rückkehr von der Versicherungs- oder Zahlungsstufe auf die Auskunftsstufe nach den Regeln der Klageänderung (§ 263 ZPO) zulässig, wenn Auskunft über einen anderen Gegenstand (Endvermögen, Anfangsvermögen, Vermögen zum Trennungszeitpunkt, einzelne illoyale Vermögensminderung) verlangt wird.
7. De lege ferenda wird vorgeschlagen, den Auskunftsanspruch nach § 1379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 BGB auf das Vermögen zum Zeitpunkt eines Jahres vor Trennung zu beziehen (18:17).